Beglaubigte Abschrift

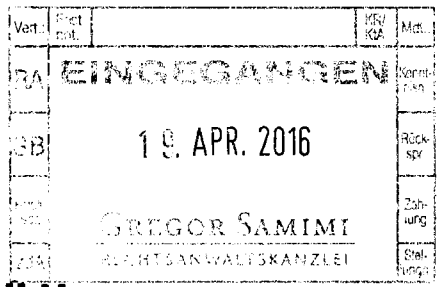

Amtsgericht Neukölln

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 5 C 256/15 verkündet am : 12.04.2016

In dem Rechtsstreit

des Herrn
Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte
Berlin,-

g e g e n

die Frau
Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gregor Samimi,
Hortensienstr. 29, 12203 Berlin,-

hat das Amtsgericht Neukölln, Zivilprozessabteilung 5, auf die mündliche Verhandlung vom 22.03.2016 durch die Richterin am Amtsgericht Abels für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten 4.000 € an Schadensersatz aus einem Maklervertrag nach Rückabwicklung eines von der Beklagten vermittelten Versicherungsvertrages.

Der Kläger schloss im Dezember 2011 auf Vermittlung der Beklagten einen privaten Krankenversicherungsvertrag mit der Union Krankenversicherung Aktiengesellschaft (UKV). Diese focht den Vertrag am 30.10.2014 an, weil bei Antragstellung erhebliche Vorerkrankungen des Klägers trotz Nachfrage im Antragsformular nicht mitgeteilt worden waren. Die UKV forderte vom Beklagten die Behandlungskosten, die sie im laufenden Vertragsverhältnis in Höhe von 7.081,73 € geleistet hatte, zurück; letztlich reduzierte sie ihre Forderung auf 4.000 €.

Das Antragsformular der UKV mit zahlreichen überwiegend anzukreuzenden Fragen insbesondere zu Vorerkrankungen unterschrieb der Kläger am 02.12.2011 zu Hause. Zuvor hatten die Beklagte und der Kläger das Antragsformular telefonisch durchgesprochen und die Beklagte hatte es ausgefüllt. Das Telefonat fand auf Bitte des Klägers statt, der keine Zeit für ein persönliches Treffen hatte. Bei den Fragen nach Vorerkrankungen zu Nr. 6.2, 6.5 und 6.6 kreuzte sie entsprechend der telefonischen Angabe des Klägers „nein" an, was tatsächlich falsch war. Am Ende des Telefonats wies die Beklagte ausdrücklich darauf hin, dass der Kläger den Antrag sorgfältig prüfen und dann unterschreiben müsse. Sie übersandte das ausgefüllte Formular an den Beklagten und reichte es nach Unterschrift bei der UKV ein; auf das Formular (Bl. 50f d.A.) wird Bezug genommen.

Der Kläger behauptet,
er habe 4.000 € an die UKV bezahlt. Dieses Geld habe ihm die Beklagte als Schaden zu ersetzen, weil sie ihre Pflichten aus dem Maklervertrag verletzt habe, indem sie die Fragen zu den Vorerkrankungen nicht in Textform gestellt, sondern nur telefonisch abgefragt habe. Dies habe zur versehentlich falschen Beantwortung der Fragen zu den Vorerkrankungen und zur Anfechtung des Vertrages geführt. Der Kläger ist der Ansicht, dass die nachträgliche Übersendung des ausgefüllten Formulars nicht genüge.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 15.07.2015 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet,
der Kläger habe die Fragen zur Vorerkrankung verstanden und bewusst falsch beantwortet und wolle seinen Fehler nun der Beklagten anlasten.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte aus dem Maklervertrag weder aus §§ 280, 652 BGB noch aus §§ 63, 61 VVG Anspruch auf Schadensersatz, weil dem Schaden des Klägers keine Pflichtverletzung der Beklagten zugrunde liegt.

Der private Krankenversicherungsvertrag bei der UKV wurde nach der Anfechtung durch die UKV rückabgewickelt und der Kläger hat Versicherungsleistungen in Höhe von 4.000 € an die UKV zurückzuerstatten; es kann hier dahinstehen, ob der Kläger diesen Betrag tatsächlich erstattet hat. Weder liegt hier eine Pflichtverletzung darin, dass der Versicherungsantrag mit dem Fragenkatalog zu Vorerkrankungen telefonisch besprochen, von der Beklagten ausgefüllt und an den Kläger zur Prüfung und Unterschrift versandt wurde, noch beruht der Schaden des Klägers adäquat kausal auf dieser Vorgehensweise.

Der Kläger war verpflichtet gegenüber der UKV wahrheitsgemäße Angaben über seine Vorerkrankungen zu machen. Die Angaben zu den Fragen Ziffer 6.2, 6.5 und 6.6 waren wahrheitswidrig mit „nein" angekreuzt worden. Nach § 19 Abs. 1 S. 1 VVG trifft den Versicherungsnehmer die vorvertragliche Pflicht zur Anzeige von Vorerkrankungen grundsätzlich nur, wenn und soweit der Versicherer ihn "in Textform gefragt hat". Dazu genügt die Frageform zum Ankreuzen im Versicherungsantrag nach Maßgabe des § 126b BGB, wobei der Versicherungsnehmer die Fragen vor Augen haben und die Möglichkeit haben muss, sie selbst zu lesen bzw. mitlesen zu können. Dieses Erfordernis gilt nach § 19 Abs. 1 VVG jedoch unmittelbar nur zwischen der Versicherung, hier der UKV und dem Kläger als Versicherungsnehmer. Die Beklagte als Versicherungsmaklerin steht im Lager des Klägers und die Versicherung hat dem gesetzlichen Texterfordernis jedenfalls genügt, indem sie die Fragen mit Ankreuzmöglichkeit im vorgedruckt Versicherungsantrag stellte. Die vom Kläger selbst beauftragte Beklagte ist dem Kläger gegenüber nicht aus § 19 Abs. 1 VVG verpflichtet, das Textformerfordernis zu wahren. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz des in der Sache unerfahreneren und unterlegenen Versicherungsnehmers. Im Verhältnis zur Maklerin, die sich der Versicherungsnehmer eigens gesucht hat, um eine Versicherung abzuschließen und die

er freiwillig als seine Vertreterin im Verhältnis zur Versicherung beauftragt, kann das Absehen vom Textformerfordernis nicht ohne weiteres zu einem Schadensersatzanspruch führen.

Ein Anspruch auf Schadensersatz erfordert im Verhältnis der Parteien untereinander eine Verletzung der Maklerpflichten durch die Beklagten (§ 61 VVG), die schadensursächlich sein kann. Eine solche Pflichtverletzung liegt noch nicht allein darin, dass der Fragebogen telefonisch vorab durchgesprochen und von der Beklagten vorausgefüllt wurde. Die Beklagte übersandte den ausgefüllten Fragebogen danach an den Kläger mit der ausdrücklichen Aufforderung, diesen zu überprüfen und dann zu unterschreiben. Damit lag dem Kläger der Fragenkatalog in Textform vor, noch bevor die Fragen der Versicherung gegenüber beantwortet worden waren. Das ist nicht mit der Situation vergleichbar, dass ein Versicherungsnehmer unmittelbar bei einem Mitarbeiter der Versicherung die nur mündlich gestellten Fragen beantwortet, den Antrag auf Abschluss der Versicherung stellt und nachträglich nur informatorisch und für seine Unterlagen ein Exemplar zugeschickt bekommt. Es ist kaum zu erwarten, dass ein Versicherungsnehmer den Fragebogen noch überprüft, wenn bereits alles zum Abschluss der Versicherung getan worden ist, insbesondere die Fragen schon abschließend beantwortet sind. Anders ist es im vorliegenden Fall, wo der Antrag noch gar nicht bei der UKV eingereicht wurde. Die Beklagte hatte dem Beklagten den Fragenkatalog auch nicht einfach zur Kenntnis übersandt und den Antrag auf Abschluss der Krankenversicherung bereits für ihn gestellt; vielmehr hat sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kläger den Bogen überprüfen und dann unterschreiben müsse. Erst mit der Unterschrift des Klägers auf dem Antrag und Rückgabe an die Beklagte wurde der Antrag der UKV zugeleitet. Damit waren die Fragen für den Kläger erkennbar noch nicht abschließend beantwortet, sondern der Fragebogen nur vorbereitet und lagen ihm ausdrücklich zur Prüfung und Unterschrift vor. Diese Situation genügt dem Textformerfordernis (so auch Schimikowski in Rüffer/Halbach/Schimikowski, 2. Aufl. 2011, § 19 VVG, Rn. 11 mwN). Die wahrheitswidrigen Antworten auf die Fragen zu Ziffern 6.2, 6.5 und 6.6 beruhen deshalb nicht darauf, dass die Fragen telefonisch besprochen und ausgefüllt wurden, ohne dass der Kläger einen Ausdruck vor Augen hatte, sondern darauf, dass er den ausgefüllten Antrag unterschrieben hat, ohne die Fragen noch einmal durchzusehen und zu prüfen, obwohl er von der Beklagten dazu angehalten worden war. Dabei kann zu Gunsten des Klägers davon ausgegangen werden, dass er nur fahrlässig gehandelt hat und nicht bewusst falsche Angaben gemacht hat. Für die Beurteilung, ob die Beklagte pflichtwidrig handelte ist schließlich zu beachten, dass die telefonische Besprechung auf Bitte des Klägers stattfand, der keine Zeit für eine persönliche Besprechung hatte. Wenn er darum bittet, die Besprechung fernmündlich zu führen, erscheint es unlauter und widersprüchlich (§ 242 BGB), wenn er sich anschließend darauf beruft, dass er den Antrag nicht gleichzeitig hat mitlesen können. Es kann nicht als eine Pflichtverletzung der Beklagten gewertet werden, wenn sie der Bitte ihres Klienten nachkommt und den Antrag vor der Unterschriftsleistung telefonisch durchgeht.

Mangels eines Anspruchs auf die Hauptforderung stehen dem Kläger auch keine Zinsen aus dem Gesichtspunkt des Verzuges zu, §§ 286, 288 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**
   Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00** Euro übersteigen
   oder
   Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. **Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**
   Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. **In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?**
   Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin	oder	**Landgericht Berlin**	oder
Littenstraße 12-17		**Tegeler Weg 17-21**	
10179 Berlin		**10589 Berlin**	

   Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

   eingelegt werden.

   Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.
   Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. **Welche Fristen sind zu beachten?**
   Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen.**
   Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.
   Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.
   Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen.** Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

A b e l s

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 14.04.2016

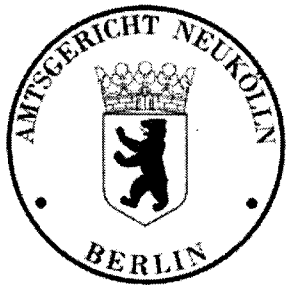

Haecker
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.